



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Forschungspraktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet.

## **§ 3**

### **Ziele des Master-Teilstudiengangs**

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) ist die Vermittlung kulturwissenschaftlicher, regionalkundlicher und sprachlicher Kompetenzen für den Oriens Christianus. Die Studierenden sollen zu selbstständiger Arbeit mit den Quellen in christlich-orientalischen Sprachen befähigt werden. Dabei erarbeiten Studierende sich in diesem Studiengang fortgeschrittene Kenntnisse in der klassischen syrischen und der klassischen armenischen Sprache, Kenntnisse auf mittlerem Niveau im Umgang mit christlich-arabischen Quellen sowie Grundlagenkenntnisse in der klassischen georgischen Sprache. Im Wahlbereich erweitern Studierende ihre im Bachelorstudiengang erworbenen Sprachkenntnisse um eine weitere Sprache; je nach Vorkenntnissen erwerben sie Grundlagenkenntnisse im Koptischen oder im Klassischen Äthiopischen oder im Aramäischen. Der Umgang mit mehreren Sprachen und den darin verfassten Quellen gehört essentiell und notwendigerweise zur wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Wissenschaft vom Christlichen Orient. Hinzu tritt die intensive Beschäftigung mit der Geistes- und Literaturgeschichte sowie mit der allgemeinen Geschichte des weiteren Nahen Ostens, worunter das Fach der Wissenschaft vom Christlichen Orient den engeren Nahen Osten (Israel, Palästina, Syrien, Arabien) sowie den weiteren Nahen Osten (von Äthiopien, Nubien, Eritrea und Ägypten im Südwesten bis zur Türkei, Irak, Iran, Armenien, Georgien und Aserbaidschan im Nordosten) versteht. Der Master-Teilstudiengang vermittelt die Methoden und inhaltlichen Grundlagen, die das historische und systematische Verständnis von Problemen und Wissensfeldern in verschiedenen Bereichen und Epochen der Literatur- und Geistesgeschichte des Christlichen Orients sowie der allgemeinen Geschichte der orientalischen Christen bis in die Gegenwart ermöglichen. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, fachwissenschaftliche Literatur gezielt und sachkundig einzusetzen und von weiterführenden Arbeits- und Hilfsmitteln des Fachgebiets sicheren Gebrauch zu machen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen für eine Tätigkeit im internationalen Kommunikationsbereich und internationalen Organisationen, an Universitäten und Forschungsinstituten, Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Verlagen, in der Politikberatung, Publizistik und in den Medien. Er befähigt zu einer akademischen Weiterqualifikation (Promotion) im Bereich der Wissenschaft vom Christlichen Orient.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in Klassischem Syrisch, in Klassischem Armenisch, im Griechischen und im Arabischen nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang der Wissenschaft vom Christlichen Orient (mindestens 60 Leistungspunkte) oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn ein Abschluss in Byzantistik, Arabistik, Islamwissenschaften, Sprachwissenschaften, Theologie, Allgemeiner Religionswissenschaft, Altertumswissenschaften, Orientalischer Archäologie und Kunst oder einem historischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach im Umfang von 60 Leistungspunkten vorliegt.

(3) Die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 für Klassisches Syrisch und Klassisches Armenisch müssen in Sprachkursen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten erworben worden sein. Die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 für das Griechische müssen in Sprachkursen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten und für das Arabische in Sprachkursen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten erworben worden sein.

(4) Über die Vergleichbarkeit nach Absatz 2 und 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 6**

### **Aufbau des Master-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen

Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) müssen 40 Leistungspunkte im Rahmen von Pflichtmodulen in den Bereichen Sprachen des Christlichen Orients, Literatur und Texte im Vergleich, Geschichte und Geschichtsschreibung, Kultur und Kulturanalyse erbracht werden. Weitere 5 Leistungspunkte dienen im Wahlbereich der Erweiterung der im Bachelorstudiengang erworbenen Sprachkenntnisse um eine weitere Sprache; je nach Vorkenntnissen erwerben die Studierenden Grundlagenkenntnisse im Koptischen oder im Klassischen Äthiopischen oder im Aramäischen. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

## **§ 7 Forschungspraktikum**

Das Forschungspraktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten in den Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) integriert. Die Dauer des Forschungspraktikums muss mindestens drei Vollzeitarbeitswochen bzw. 120 Stunden betragen. und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

## **§ 8 Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- b. *Sprachkurse*: dienen dem Spracherwerb.
- c. *Praktikum*: ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer für das angestrebte Berufsziel relevanten Einrichtung absolviert.
- d. *Kolloquium*: dient der kritischen Auseinandersetzung mit spezifischen Lehr- und Forschungsinhalten.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: wird nach Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten unterrichtsrelevanten Thema im Rahmen eines Seminars mündlich gehalten; es dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten.
- b. *Thesenpapier*: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von ca. 2 bis 5 Seiten bzw. 4.000 bis 10.000 Textzeichen.
- c. *Sitzungsmoderation/Diskussionsleitung*: Ca. 5 minütige Vorstellung des Themas der Sitzung, ca. 2-3 minütige Vorstellung der oder des Vortragenden, im Vorfeld schon Vorbereitung von 2 bis 3 Rückfragen zum Thema an den Vortragenden und an die Sitzungsteilnehmenden, Leitung des wissenschaftlichen Gesprächs mit dem Ziel, alle Teilnehmenden ausgewogen zu Wort kommen zu lassen und abschließende mündliche Zusammenfassung der erarbeiteten Hauptpunkte der Sitzung
- d. *Regelmäßige Übersetzungs- und Übungsleistungen*: den Unterricht vorbereitende oder nachbereitende Erarbeitung der Inhalte originalsprachlicher Texte oder Textabschnitte, zum Teil durch Übersetzungsleistungen, zum Teil durch eigenständiges und vorbereitendes Nachschlagen des Textvokabulars in einschlägigen Wörterbüchern. Studierende müssen in der Regel 8 bis 12 Übersetzungs- oder sprachbezogene Übungsaufgaben pro Semester erbringen.

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Umfang von maximal 30 Seiten bzw. 60.000 Textzeichen.
- b. *Praktikumsbericht*: ist eine Tätigkeitsbeschreibung im Umfang von maximal 8 Seiten bzw. 16.000 Textzeichen.
- c. *Portfolio*: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang von insgesamt maximal 20 Seiten bzw. 40.000 Textzeichen und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen und werden insgesamt bewertet. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulteilleistungen dar.
- d. *Mündliche Prüfung*: sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- e. *Schriftliche Übersetzungsleistung*: Studierende übersetzen einen mit der Lehrveranstaltung in Zusammenhang stehenden Text, der von dem/der Dozierenden ausgegeben wird, aus der Quellsprache ins Deutsche.
- f. *Masterarbeit und Verteidigung*: siehe § 11.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

## **§ 11**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorisch. Wird das Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) belegt, umfasst es 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Modultelleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von fünf Monaten.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 60 bis 80 Seiten bzw. 120.000 bis 160.000 Textzeichen betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Teil des Abschlussmoduls ist eine Verteidigung von in der Regel 30 Minuten Dauer, die nach dem Bestehen der Masterarbeit stattfindet. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterteilstudiengangs Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen. Wenn Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben, können sie auf Antrag an das Prüfungsamt bis zum 30.11.2023 ihr Studium nach alter Studien- und Prüfungsordnung spätestens bis zum 30.09.2026 beenden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von dieser Regelung betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 58) tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

**Anlage:  
Teilstudiengangübersicht**

Master-Teilstudiengang Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>								
Forschungspraktikum MA Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 LP)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3.
Kernsprachen, Literaturen und Kulturen des Christlichen Orients: Klassisches Georgisch (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	5/35 oder 5/65	1.
Kolloquium: Wissenschaftliches Denken und Schreiben in der Wissenschaft vom Christlichen Orient (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	0/35 oder 0/65	2.
Lektüre und kritische Auslegung Christlich-Arabischer Texte (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	2.
Quellen und Forschungstraditionen zur Geschichte und Historiographie in der Wissenschaft vom Christlichen Orient (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1.
Quellen zur Religionsgeschichte der christlich-orientalischen Länder (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	2.
Texte und literarische Traditionen des Christlichen Orients (MA 45/75 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1.
Übersetzung mit Kommentar: Wis-	Nein	0	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/35 oder	3.

Wissenschaft vom Christlichen Orient (MA 45/75 LP)							5/65	
<b>Wahlbereich und Abschlussmodul</b>								
<b>Sprachen des Christlichen Orients (Es ist eine Sprache im Umfang von 5 LP zu wählen: Ge`ez/Äthiopisch u. Koptisch sind nur wählbar, wenn die Sprachkenntnisse nicht bereits erworben wurden. Aramäisch ist nur wählbar, wenn Sprachkenntnisse in Ge`ez/Äthiopisch u. Koptisch bereits erworben wurden.)</b>								
Kernsprache und Literatur des Christlichen Orients zur Erweiterung: Ge´ez / Klassisches Äthiopisch	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	5/35 oder 5/65	3.
Kernsprache und Literatur des Christlichen Orients zur Erweiterung: Koptisch	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	5/35 oder 5/65	3.
Zweitsprache 1 Aramäisch	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Übersetzungsleistung	5/35 oder 5/65	3.
<b>Abschlussmodul Masterarbeit (Die Masterarbeit kann im MA Wissenschaft vom Christlichen Orient oder im Zweifach geschrieben werden.)</b>								
Abschlussmodul Wissenschaft vom Christlichen Orient (MA 45/75 LP)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit und Verteidigung	30/65	4.